

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere zur Schaffung und Entwicklung von Biotopen, naturnahen Landschaftsbestandteilen und deren Verbund
(Biotop gestaltende Maßnahmen (BgM))

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 28. Februar 2024 - V 5513-120-304/2017– 3089/2023

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1. Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und auf der Grundlage des § 56 Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) Zuwendungen für
 - 1.1.1. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Schaffung und Entwicklung von Biotopen, naturnahen Landschaftsbestandteilen und deren Verbund sowie auf der Grundlage des Artikels 10 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) zur Förderung von Landschaftselementen sowie Artikel 3 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (Vogelschutzrichtlinie) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume der wildlebenden Vögel und § 38 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) zur Verwirklichung von Pflege und Entwicklungszielen des Tier- und Pflanzenartenschutzes in Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen.
 - 1.1.2. die Erstellung von Managementplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 FFH-Richtlinie sowie für die entsprechende Erstellung von Managementplänen für europäische Vogelschutzgebiete. Die Managementpläne sind Bewirtschaftungspläne im Sinne des § 32 Absatz 5 BNatSchG.
 - 1.1.3. Maßnahmen, zur Umsetzung der Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt – Kurs Natur 2030 (Landtagsdrucksache 19/ 3266).
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für
 - 2.1.1. Maßnahmen, die der Erhaltung, dem Schutz, der Entwicklung, der Wiederherstellung und/oder der Schaffung neuer Biotope, naturnaher Landschaftsbestandteile für die heimische Flora und Fauna und der Verbesserung des Landschaftsbildes dauerhaft dienen.
 - 2.1.2. Maßnahmen, die das Ziel haben, vorhandene Lebensräume zum Aufbau eines Biotopverbundsystems miteinander zu verbinden, insbesondere im Rahmen des Biotopverbundes/der Biotopvernetzung

- (§ 21 BNatSchG) einschließlich des Netzes Natura 2000 mit Kohärenzgebieten sowie in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert.
- 2.1.3. Maßnahmen zur Umsetzung des schleswig-holsteinischen Artenhilfs- und des Moorschutzprogramms sowie des Programms zum biologischen Klimaschutz.
 - 2.1.4. die Erstellung von Managementplänen, die der Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen in Form der Darstellung von erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Schutzobjekte in den Natura 2000-Gebieten dienen.
 - 2.1.5. Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein soweit sie nach den Regelungen dieser Richtlinie förderfähig sind.
- 2.2. Die Erfüllung zusätzlicher Kriterien, wie beispielsweise Reduktion von Interessenkonflikten, Öffentlichkeitwirksamkeit sowie Maßnahmen, die sich aus dem Landschaftsprogramm oder einem kommunalen Landschaftsplan ergeben, wird bei der Rangfolge der Berücksichtigung von Förderungsanträgen zusätzlich gewichtet.
- 2.3. Zuwendungsfähig sind insbesondere:
- 2.3.1. die Schaffung und Wiederherstellung seltener naturraumtypischer, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume vom Typus der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG. Besondere Priorität haben:
 - 2.3.1.1. Feuchtgebiete, Kleingewässer und (insbesondere wechsellassige und teilweise durchweidete) Tümpel durch Vernässungsmaßnahmen. Bei abgesenkten Grundwasserspiegeln soll die Vernässung durch Aufhebung von Entwässerungseinrichtungen oder geeignete Staumaßnahmen und nicht durch Ausbaggerung erfolgen,
 - 2.3.1.2. vorbereitende Maßnahmen für eine natürliche Entwicklung,
 - 2.3.1.3. Entwicklung beispielsweise von Heiden, Trockenrasen, Staudenfluren,
 - 2.3.1.4. Entwicklung und Sicherung geologischer Formationen, wie Drumlins, Oser, Dünen, Quellen, Bachschluchten, Kliffs,
 - 2.3.1.5. naturnahe Randstreifen an Gewässern, Steilufern, Bachschluchten,
 - 2.3.1.6. Knicks, Gehölzgruppen als Initialpflanzungen, Alleen, Gebüsche und Waldrandstrukturen,
 - 2.3.1.7. Konzeptionelle Grundlagenarbeit für Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden können, insbesondere für die Schaffung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensräumen, Landschaftsbestandteilen und deren Verbund;
 - 2.3.2. die Abwehr vorhandener oder vorhersehbarer Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen und Information, z.B.
 - 2.3.2.1. Errichtung von Schutzzäunen und anderen Schutzabgrenzungen,

- 2.3.2.2. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts,
 - 2.3.2.3. Besucher lenkende Maßnahmen,
 - 2.3.2.4. Maßnahmen zur Information und Beobachtung in der freien Landschaft,
 - 2.3.2.5. Entwicklung von ungenutzten Pufferzonen im Randbereich von Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen,
 - 2.3.2.6. Verschiedene Maßnahmen des Tier- und Pflanzenartenschutzes,
 - 2.3.2.7. Entsiegelung und Abriss von Gebäuden;
- 2.3.3. der diskriminierungsfreie öffentliche Zugang für alle Nutzerinnen und Nutzer, soweit dies im Einzelfall sinnvoll ist.
- 2.3.4. Im Rahmen der Erstellung von Managementplänen sind förderfähig entstehende Personalkosten und zusätzlich entstehende sächliche Verwaltungsausgaben für:
- 2.3.4.1. die Durchführung des Beteiligungsprozesses zur Erstellung der Managementpläne (beispielsweise Initiierung und Leitung eines Runden Tisches),
 - 2.3.4.2. die Erstellung eines Entwurfs des Managementplanes nach Mustergliederung der Bewilligungsbehörde,
 - 2.3.4.3. Verhandlungen mit Flächeneigentümerinnen und –eigentümern sowie Flächennutzerinnen und –nutzern zur Abstimmung der Maßnahmenplanung und Vorbereitung der Umsetzung,
 - 2.3.4.4. Untersuchungen und Erhebungen im angemessenen Umfang, die für die Erstellung der Managementpläne erforderlich sind.
- 2.3.5. Maßnahmen zur Biodiversitätsbildung und zur Förderung der Artenkenntnis.

2.4. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- 2.4.1. Ausgaben, zu deren Übernahme Dritte verpflichtet sind oder die Dritte übernommen haben (beispielsweise aus Anliegerverpflichtungen, Schadenersatzleistungen),
- 2.4.2. Straßenbegleitgrün,
- 2.4.3. Spiel-, Sport-, Freizeitanlagen und sonstige Anlagen, die überwiegend Erholungs- oder Freizeitwecken dienen,
- 2.4.4. Anlage von Fischteichen,
- 2.4.5. Maßnahmen auf bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen, mit Ausnahme der Ziffer 2.3.2.4.
- 2.4.6. aus dem Grundeigentum resultierende Kosten und Unterhaltungsmaßnahmen, auch aus Gründen der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht,
- 2.4.7. Erwerb von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken, langfristige Pacht. Im Ausnahmefall kann hierfür eine Zuwendung nach der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von

- langfristiger Pacht oder Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes" vom 18. Dezember 2006 (Amtsbl. Schl.-H. S. 10) beantragt werden,
- 2.4.8. Kapitalbeschaffungskosten und ähnliches,
 - 2.4.9. die nach § 15 Umsatzsteuergesetz abziehbaren Vorsteuerbeträge,
 - 2.4.10. Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten weniger als 5.000 Euro betragen, mit Ausnahme der Ziffer 2.3.3,
 - 2.4.11. naturkundliche Daueraufgaben und Grundlagenforschung.

3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungen können erhalten

- 3.1.1. Kreise, kreisfreie Städte, Ämter und Gemeinden,
- 3.1.2. Zweckverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind die Teilnehmergeinschaften von Flurbereinigungsverfahren,
- 3.1.3. Stiftungen, Gemeinnützige Vereine und -verbände sowie Genossenschaften und Gesellschaften, soweit in den Statuten der Einrichtung Aufgaben entsprechend der Zielsetzung dieser Richtlinien definiert sind,
- 3.1.4. Im Falle des 2.1.4 müssen die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger über einen Flächenbesitz von mindestens 20% im betroffenen Natura 2000-Gebiet verfügen, damit diese ein Eigeninteresse an der Erstellung von Managementplänen haben, das von der Bewilligungsbehörde bestätigt werden muss; Ausnahmen bilden die Träger der Kooperationen im Naturschutz,
- 3.1.5. in begründeten Ausnahmefällen auch sonstige natürliche und juristische Personen des bürgerlichen Rechts, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen durchzuführen und den dauerhaften Erhalt der Anlagen zu gewährleisten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die Obere Naturschutzbehörde (ONB) oder oberste Naturschutzbehörde bestätigt das fachliche Erfordernis sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Ziffer 5.
- 4.2. Bei Anträgen nach Ziffer 2.3.1 bis 2.3.3. ist die Gebietskulisse nach Ziffer 2.1.2 einzuhalten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung in der Regel als Anteilfinanzierung oder als Vollfinanzierung gewährt. Die Höhe des Fördersatzes richtet sich nach einem erkennbaren Eigeninteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- 5.2. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

- 5.3. Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten die nachgewiesenen Aufwendungen, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Durchführung der Vorhaben entstehen.
- 5.3.1. In diesem Sinne sind die tatsächlich entstandenen Ausgaben für die Durchführung der unter Ziffer 2.1 aufgeführten Vorhaben zuzüglich der unbaren Leistungen nach Ziffer 5.5.2 zuwendungsfähig.
- 5.3.2. Planungsarbeiten und -kosten sowie Bauleitungskosten des Vorhabenträgers sind nur zuwendungsfähig, wenn die Kosten für Planung und Bauleitung durch freischaffende Ingenieure nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung als Bestandteil der Ausführungskosten anerkannt werden.
- 5.3.3. Kosten für eine archäologische oder biologische Baubegleitung sind erst ab einem Projektumfang von 10.000 Euro zuwendungsfähig.
- 5.3.4. Kosten als Ausgleich für den Wertverlust einer Fläche durch die geförderte Maßnahme nach Ziff. 2.3.1.1 bis 2.3.1.6 und 2.3.2 sind zuwendungsfähig, wenn sie besonders begründet sind.
- 5.4. Im Falle der Managementplanförderung beträgt die Förderung juristischer Personen des privaten Rechts gemäß Ziffer 3.1.5 sowie Stiftungen gemäß Ziffer 3.1.3 in der Regel 70 von Hundert, in begründeten Fällen ist auch eine Förderung bis zu 100 von Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben möglich. Der Regelsatz der Förderung von Zweckverbänden gemäß Ziffer 3.1.2 und Kommunalen Körperschaften gemäß Ziffer 3.1.1 beträgt bis zu 50 von Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 5.5. Förderung von Eigenregiearbeiten
- 5.5.1. Die Aufträge zur Durchführung der beantragten Maßnahme nach den Ziffern 2.3.1.1. bis 2.3.1.6., 2.3.2. und 2.3.3 sind grundsätzlich an Dritte zu vergeben. Sollen im Ausnahmefall Arbeiten dennoch in Eigenregie durchgeführt werden, muss dies bereits im Antrag hinreichend begründet und nachgewiesen sowie im Zuwendungsbescheid zugelassen sein. Sie sind nur bis zur Höhe des unter Ziffer 5.5.2 genannten Aufwandes zuwendungsfähig. Für Aufträge nach Ziffer 2.3.4 ist eine Durchführung in Eigenregie nicht zulässig, die Durchführung darf nur durch qualifizierte Dritte erfolgen.
- 5.5.2. Als unbare Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers werden nachgewiesene Kosten für Geräteeinsatz, Transport und Material im Rahmen der Ausführung der Maßnahme anerkannt. Geräte- und Transportkosten sind bis zu 70 vom Hundert des Aufwandes zuwendungsfähig, der sich nach einschlägigen Erfahrungssätzen bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde. Der Zuwendungsbetrag darf die baren Ausgaben nicht, übersteigen.
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6.1. Dem Antrag auf Maßnahmen nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.5 muss eine fachliche Bewertung beigefügt sein. Für Maßnahmen nach den Ziffern 2.3.1.1. bis 2.3.1.6 und 2.3.2 obliegt die fachliche Bewertung im Regelfall der

zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt (UNB). Für Maßnahmen, die bereits in einem festgestellten Landschaftsplan ausgewiesen sind, ist ein entsprechender Hinweis auf den Landschaftsplan ausreichend. Die UNB weist in geeigneter Weise darauf hin, inwieweit für die beantragte Maßnahme eine förmliche wasserrechtliche oder sonstige Erlaubnis/Genehmigung einer Behörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt erforderlich ist. Für alle andere Maßnahmen der Ziffern 2.3.1 bis 2.3.5 ist eine fachliche Bewertung der oberen oder obersten Naturschutzbehörde erforderlich (siehe Ziffer 4.1).

- 6.2. Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, die mit der beantragten Maßnahme nach den Ziffern 2.3.1.1. bis 2.3.1.6, 2.3.2 und 2.3.3 geschaffenen Einrichtungen und/oder Flächenentwicklungen auch im Falle von Eigentumsänderungen sicherzustellen oder gegebenenfalls geeignete Dritte damit zu beauftragen. Bindungsfristen und langfristige Festschreibungen (beispielsweise Grundbucheintragung oder vertragliche Bindung) regelt der Zuwendungsbescheid.
- 6.3. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass die für eine nach den Ziffern 2.3.1.1. bis 2.3.1.6 und 2.3.2. beantragte Maßnahme überlassene Fläche keiner wirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegen wird und in der Regel der natürlichen Entwicklung überlassen bleibt, soweit nicht aufgrund der Planung oder gesetzlicher Bestimmungen eine regelmäßige Pflege/Pflegenutzung oder Hege erforderlich ist. Die Nutzungseinschränkung umfasst auch den Verzicht auf jagdliche und fischereiliche Einrichtungen und Maßnahmen, wie Errichtung von Hochsitzen, Anlage von Wildäckern, Fischbesatz, Brutkästen, Tierfütterungen, Kirren sowie Erholungseinrichtungen, soweit die Projektplanung und/oder gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Eventuell zulässige Ausnahmen regelt der Zuwendungsbescheid.
- 6.4. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig.
- 6.5. Im Hinblick auf die Förderung aus den Interventionen des ländlichen Raums des GAP-Strategieplans unterliegen die geförderten Projekte einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller Indikatoren sowie von Ergebnis- und Auswirkungsindikatoren.
- 6.6. Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

7. Verfahren

- 7.1. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein. Fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung gemäß VV/VV-K Nr. 6 zu § 44 LHO ist das

- Landesamt für Umwelt. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, Fachbehörden des Landes Schleswig-Holstein in die fachliche Bewertung einzubeziehen und insbesondere Maßnahmen von besonderem Landesinteresse durch diese im Benehmen mit der UNB umsetzen zu lassen.
- 7.2. Für die Antragstellung ist grundsätzlich der von der Bewilligungsbehörde bereitgestellte Antragsvordruck zu verwenden.
- 7.2.1. Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Kostenaufstellung,
 - Finanzierungsplan,
 - eine Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung.
- 7.2.2. Mit dem Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach den Ziffern 2.3.1.1. bis 2.3.1.6 , 2.3.2 und 2.3.3 ist darüber hinaus darzustellen,
- auf welchen Flächen diese durchgeführt werden soll (flurstücksgenau zuzüglich einer Karte),
 - zu welcher Gebietskulisse nach Ziffer 2.1 das Projekt gehört,
 - welche Ziele das Projekt verfolgt und
 - eine Erklärung nach Ziffer 7.4.
- 7.2.3. Mit dem Antrag auf Förderung der Erstellung eines Managementplans ist ein Nachweis über den Flächenbesitz nach Nummer 3.1.4 und im Fall von Nummer 3.1.4 Satz 2 eine Satzung des Trägers der Kooperation im Naturschutz vorzulegen. Der gesamte Prozess der Erstellung eines Managementplans ist durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen
- 7.3. Die Antragstellerin oder der Antragsteller von Maßnahmen nach den Ziffern 2.3.1.1. bis 2.3.1.6, 2.3.2 und 2.3.3 werden nach Bedarf des Einzelfalles und im Rahmen des Möglichen von der zuständigen UNB unterstützt. Die UNB'n sind daher bereits bei den Vorarbeiten zu beteiligen und sollen nach Möglichkeit bei der Umsetzung und Abwicklung Hilfestellung leisten.
- 7.4. Mit dem Antrag auf Maßnahmen nach den Ziffern 2.3.1.1. bis 2.3.1.6, 2.3.2 und 2.3.3 reicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine Erklärung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers ein über die Flächenverfügbarkeit unter Berücksichtigung eventueller Nutzungsrechte Sonstiger und das Einverständnis zur geeigneten dauerhaften oder langfristigen Absicherung der Maßnahme (Ziffer 6.2). Bei Maßnahmen, die über die Grundstücksgrenze hinauswirken können (beispielsweise Grenzknick), ist eine Zustimmung des Nachbarn erforderlich.
- Der Antrag soll in Text und Karte ausreichend begründet sein und die unter Ziffern 7.2.1. bis 7.2.2 geforderten Angaben und ergänzenden Unterlagen enthalten. Dies dient zunächst unter Beteiligung der zuständigen UNB der Vorabstimmung mit Abwägung der fachlichen Prioritäten.
- 7.5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung einschließlich möglicher Zinsansprüche gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen

des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6. Im Falle einer Kofinanzierung mit Mitteln der Europäischen Union sind im Einzelfall Abweichungen im Verfahrensablauf erforderlich. Insbesondere kann die Zuwendung nur auf Nachweis der getätigten Ausgaben ausgezahlt werden. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

8. Sanktionen

8.1. Der Verstoß gegen die Bestimmungen der Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides kann neben der Rückforderung der Zuwendung, einschließlich eventueller Verzinsung, zu einem zeitlich befristeten oder gänzlichen Ausschluss von weiteren Förderungen führen.

8.2. Auf der Grundlage der unter Ziffer 7.5 genannten rechtlichen Regelungen legt die Bewilligungsbehörde Art und Umfang von Sanktionen in angemessenem Umfang fest.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2029.

10. Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Bildung', 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

Der Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein
Tobias Goldschmidt